

Kontakt:
przemek.stefanski@jura-rep.de



2. Kurseinheit Schuldrecht AT 2

Nachtrag SR AT 2 (Woche 1)

Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung (Prüfungsgegenständeverordnung) Vom 24. Januar 2020

§ 1 Pflichtfächer

(1) Die Gegenstände des Pflichtfaches Bürgerliches Recht sind:

1. Grundlagen des Privatrechts,
2. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):
 - a) aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil):
 - aa) aus dem Abschnitt 1 (Personen): Titel 1 (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer), Titel 2 (Juristische Personen) ohne Stiftungen,
 - bb) Abschnitte 2 bis 7 (Sachen und Tiere, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung, Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe, Sicherheitsleistung),
 - b) aus dem Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse):
 - aa) Abschnitte 1 bis 7 (Inhalt der Schuldverhältnisse, Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, Schuldverhältnisse aus Verträgen, Erlöschen der Schuldverhältnisse, Übertragung einer Forderung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern) ohne die Vorschriften zur Draufgabe (§§ 336 bis 338),
 - bb) Abschnitt 8 (Einzelne Schuldverhältnisse) ohne Titel 2 (Teilzeit-Wohnrechtverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge), Titel 3 Untertitel 2 bis 4 (Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Beratungsleistungen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen), Titel 5 Untertitel 5 (Landpachtvertrag), Titel 7 (Sachdarlehensvertrag), Titel 8 Untertitel 2 (Behandlungsvertrag), Titel 9 Untertitel 4 (Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen), Titel 11 (Auslobung), Titel 12 Untertitel 3 (Zahlungsdienste), Titel 15 (Einbringung von Sachen bei Gastwirten), Titel 18 (Leibrente), Titel 19 (unvollkommene Verbindlichkeiten) und Titel 25 (Vorlegung von Sachen),

Wiederholung: Vertrag zugunsten Dritter

- Was ist das? Wer ist daran beteiligt?
- Was ist der Unterschied zwischen einem echtem und unechtem VZD?
- Was kann der Dritte alles vom Schuldner verlangen? Kann er Gestaltungsrechte geltend machen?
- Was ist keine Einwendung iSd §334?

Woche 1-5

Schuldrecht
AT 2

Wiederholungsfall

G hat der Stadt S ein Grundstück formwirksam verkauft. Unter Anrechnung auf den Kaufpreis hatte S sich zur Übereignung eines Bauernhofs an D, den Sohn des G, verpflichtet. D sollte den Hof nach Abschluss seiner landwirtschaftlichen Ausbildung bewohnen und bewirtschaften. Als D von S die Übereignung des Hofgrundstücks verlangt, beruft S sich auf ein Zurückbehaltungsrecht. G sei ihr zum Schadensersatz verpflichtet, da er seine Verkäuferpflichten trotz wiederholter Mahnung verspätet erfüllt hatte.

Kann D von S Übereignung des Hofgrundstücks verlangen?

K gegen B auf Übereignung des Hofgrundstücks

A. Gem. §§433 I, 480 iVm §328 I

I. Anspruch entstanden

1. Vertrag zwischen S und G (**Deckungsverhältnis**)
(+), Kauf-/Tauschvertrag (Form eingehalten)
2. Eigenes Forderungsrecht des D
Keine besondere Bestimmung im Vertrag
Auslegung: §328 II BGB eher (+), da es auch um die Versorgung des D geht (Arg. §330)
3. Keine Zurückweisung, §333
(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

I. Anspruch entstanden

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden & nicht erloschen

II. Anspruch durchsetzbar

Gem. §273 I iVm §334?

1. Vss. §273 I

(+), basiert auf demselben Vertragsverhältnis

§320 I (-), da kein Synallagma

2. Vss. §334

Grds. (+), aber vielleicht abbedungen?

a. Ausdrücklich (-)

b. Konkludent?

Eher (-), Schutzbedürftigkeit des D gering

II. Anspruch durchsetzbar

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht durchsetzbar; insbesondere wurden Einwendungen nicht abbedungen

III. Ergebnis

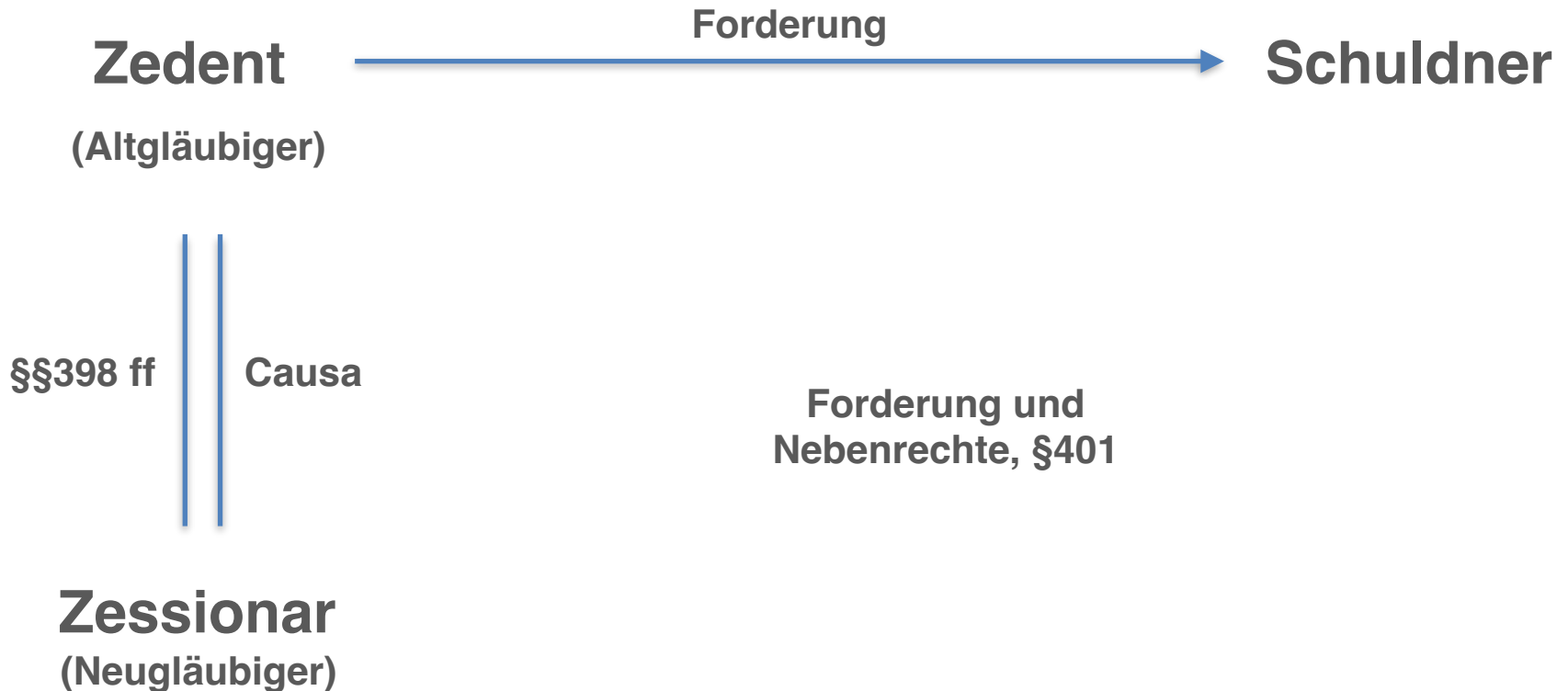
D hat einen Anspruch auf Übereignung, kann diesen aber nicht durchsetzen

B. Endergebnis

Weitere Ansprüche sind nicht ersichtlich

§ 398. Abtretung. ¹Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). ²Mit dem Abschluss des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

Abtretung, §398 ff



Arten der Zession

Durch
Rechtsgeschäft

§§398 ff

Durch Gesetz

§774

§426 II 1

§1143 I

§1225 S. 1

Durch
Hoheitsakt

z.B. PfÜB

Rechtsnatur der Abtretung

Die Abtretung ist eine schuldrechtliche Verfügung.

Deshalb gelten auch die sachenrechtlichen Prinzipien!

Publizität
Absolutheit
Abstraktheit
Priorität
Spezialität
Typenzwang



Prüfungsaufbau Abtretung

I. Anspruch entstanden

1. Wirksame Einigung

Grds. keine Form; **Ausnahme**: §1154 z.B.

2. Berechtigung des Zedenten

Grds. kein gutgläubiger Erwerb; **Ausnahme**: §405 z.B.

3. Kein Ausschluss, §§399, 400

II. Anspruch nicht erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

Fall 2: Sparbuch

Frage 1: C gegen D auf Herausgabe des Sparbuchs

A. Gem. §985?

I. Anspruch entstanden

(+), wenn C = Eigentümer und D = Besitzer ohne Besitzrecht

1. D = Besitzer (+)

2. C = Eigentümer

a. Eigentumsübergang von A an C

Achtung: „Recht am Papier folgt Recht aus Papier“, vgl. §952 II; Sparbuch als hinkendes Legitimationspapier (§808) von §952 II umfasst

§ 137 Rechtsgeschäftliches Verbot. ¹Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. ²Die Wirkung einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Schrift nicht berührt.

1. Ansprüche entstanden

2. C = Eigentümer

a. Eigentumsübergang von A an C

Ergo: C ist Eigentümer des Sparbuchs, wenn er Inhaber der Forderung ist

—> Prüfung der §§398 ff

i. Abtretungsvereinbarung

(+), A und C einigten sich über Übergang der Forderung

ii. Berechtigung

(+), da A vorheriger Inhaber war

iii. Kein Ausschluss

Ausschluss vereinbart, §399 Var. 2

I. Anspruch entstanden

2. C = Eigentümer

a. Eigentumsübergang von A an C

iii. Kein Ausschluss

§354a I 1 HGB (-), A ≠ Kaufmann

Überwindung des Ausschlusses?

(+), wenn Vss. des §405 vorliegen

—> Urkunde über die Schuld ausgestellt

> Abtretung unter Vorlage der Urkunde

—> Keine Bösgläubigkeit

iv. Zwischenergebnis

C ist gem. §405 Inhaber der Forderung & somit Eigentümer d. Sparbuchs geworden



§ 405. Abtretung unter Urkundenvorlegung. Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, dass die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt oder dass die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, dass der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

I. Anspruch entstanden

2. C = Eigentümer

b. Eigentumsübergang von C an D

Durch Fund? §973 I 1 BGB?

(-), denn:

- §973 I, II BGB scheitert bereits an der mangelnden Anwendbarkeit, weil es um Sachen iSd §952 geht
- Außerdem hat D den Fund nicht angezeigt

c. Zwischenergebnis

C ist Eigentümer des Sparbuchs geblieben

3. D ohne Recht zum Besitz

I. Anspruch entstanden

3. D ohne Recht zum Besitz

- §§972, 1001 S. 1 BGB (-), da Besitz durch strafbare Handlung (Fundunterschlagung) erlangt wurde
- §986 I 1 BGB ebenso (-), da keine rechtliche Beziehung ersichtlich, aus der sich Besitzrecht ergeben könnte

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen (+)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

IV. Endergebnis

C kann von D die Herausgabe des Sparbuchs gem. §985 verlangen

B. Gem. §861?

(-), da das Sparbuch verloren wurde und besitzlos war, somit keine verbotene Eigenmacht vorliegt

C. Gem. §1007 I?

(-), da C nicht früherer Besitzer war; das Sparbuch wurde ihm noch nicht übergeben



D. Gem. §1007 II

(-), da C nicht früherer Besitzer war; das Sparbuch wurde ihm noch nicht übergeben

E. Gem. §823 I iVm §249 I bzw. §823 II 1 iVm §246 StGB?

(+), da vorsätzliche und rechtswidrige Besitzvorenthaltung bzw. Fundunterschlagung

F. Gem. §812 I 1 Var. 2?

(+), da D etwas durch Eingriff erlangt hat, da er in die Rechtszuständigkeit des Eigentümers C eingegriffen hat; da es sich um eine Fundunterschlagung handelt, liegt auch kein Rechtsgrund vor

Fall 2: Sparbuch

Frage 2: A und/oder C gegen B auf Auszahlungsansprüche

A gegen B

A. Gem. §488 I 2?

(-), denn A hat seinen Anspruch an C abgetreten, §398 S. 1

C gegen B

A. Gem. §488 I 2, 398 S. 1?

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Darlehensvertrag gem. §488 I

(+), A und B einigten sich auf Darlehensvertrag i.F. eines Sparkontos; Unwirksamkeitsgründe (-)

I. Anspruch entstanden

2. Fälligkeit

(+), keine gegenteiligen Angaben im Sachverhalt

3. Wirksame Abtretung

(+), s.o.

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

1. Erfüllung gem. §362 I

(-), da D keine Empfangszuständigkeit inne hat

2. Freiwerden gem. §808 I 1?

a. Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist
(+), da A namentlich genannt wird

II. Anspruch nicht erloschen

2. Freiwerden gem. §808 I 1?

b. Urkunde, durch die der verbrieftete Betrag an den Inhaber ausgezahlt werden soll

(+), da Natur des Sparbuchs

c. Rechtsfolge

Grds: Befreiung i.H.v. 3.000€

Aber: Der Bankangestellte hatte Zweifel, was dazu führen könnte, dass gem. §166 I das Verhalten der Bank zurechenbar ist

P: Einschränkung der Norm, da sich die Bank kein Bild von der materiellen Berechtigung gemacht hat?

II. Anspruch nicht erloschen

2. Freiwerden gem. §808 I 1?

c. Rechtsfolge

Grds. Befreiung i.H.v. 3.000€

P: Einschränkung der Norm, da sich die Bank kein Bild von der materiellen Berechtigung gemacht hat?

Grds: Sinn u. Zweck des §808 I 1; die Bank ist gerade nicht zur Überprüfung verpflichtet (rasche Abwicklung Sparverkehr)

Ausn: Wenn die Bank **positive Kenntnis** der fehlenden Berechtigung hat oder **§242** vorliegt
Hier?

II. Anspruch nicht erloschen

2. Freiwerden gem. §808 I 1?

c. Rechtsfolge

Hier?

- i. Positive Kenntnis, da X es für möglich hielt, dass D keine Berechtigung hat? (-), er wollte lediglich eine peinliche Situation vermeiden, weswegen kein billigendes in Kauf nehmen
- ii. §242 wegen grob fahrlässiger Auszahlung eines hohen Betrags (3.000€)?
Nachforschungen wären grds. zu tätigen gewesen

II. Anspruch nicht erloschen

2. Freiwerden gem. §808 I 1?

c. Rechtsfolge

ii. §242 BGB wegen grob fahrlässiger Auszahlung eines hohen Betrags (3.000€)?

Aber:

- Grobe Fahrlässigkeit kann allenfalls zu SE-Ansprüchen führen; reicht allein nicht für Verstoß gegen Treu & Glauben
- Bank hat gerade keine Pflicht zur Prüfung, somit besonders hoher Maßstab für Verstoß gegen Treu und Glauben

Ergo: Nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls somit keine Einschränkung

II. Anspruch nicht erloschen

2. Freiwerden gem. §808 I 1?

c. Rechtsfolge

Es ist Befreiung i.H.v. 3.000€ eingetreten

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist i.H.v. 3.000€ erloschen

Andere Erlöschensgründe sind nicht ersichtlich

III. Anspruch durchsetzbar (+)

B. Endergebnis

C hat gegen B keinen Auszahlungsanspruch i.H.v. 3.000€ gem. §§488 I 2, 398 S. 1

Fall 2: Sparbuch

Frage 3: Zahlungsanspruch C gegen D

A. Gem. §816 II?

I. Anspruch entstanden

1. Leistung an einen Nichtberechtigten
(+), s.o.
2. Dem Berechtigten gegenüber wirksam
(+), gem. §808 I 1
3. Rechtsfolge

Herausgabe des Geleisteten

- a. §818 I (-); das Geld wurde bereits ausgegeben
- b. Es greift §818 II, also Wertersatz

I. Anspruch entstanden

3. Rechtsfolge

c. **Entreicherung** gem. §818 III?

(+), wenn aufgrund des bereichernden Vorgangs adäquat-kausal ein entreichernder Vorgang vorgenommen wird und keine Aufwendungen erspart wurden

(+), Geld ist für eine Urlaubsreise ausgegeben worden, die D sonst nie getätigt hätte (Luxusaufwendungen)

d. Verschärfte Haftung, §818 IV iVm §819 I?

D wusste, dass er das Geld nicht behalten darf

P: Minderjährigkeit

Auf wessen Kenntnis ist abzustellen?

Das ist streitig

2. Kurseinheit SR AT 2

„Es kommt
drauf an“

BGH

Unerlaubte
Handlung:
Kenntnis des
Minderjähr.,
§828 III BGB

Unerlaubte
Handlung (-):
§§107 ff, also
Kenntnis der
Eltern

„Es kommt
drauf an“

HL

Leistungs-
kondition:
Kenntnis der
Eltern

Eingriffs-
kondition:
Kenntnis des
Minderjähr.

I. Anspruch entstanden

3. Rechtsfolge

d. Verschärfte Haftung, §818 IV iVm §819 I BGB?

Auf wessen Kenntnis ist abzustellen?

Hier: Die des Minderjährigen

D haftet verschärft und darf sich nicht auf Entreichung berufen

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen (+)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

IV. Ergebnis

D muss C 3.000€ gem. §816 II erstatten

2. Kurseinheit SR AT 2

B. Gem. §687 II 1, 681 S. 2, 667?

(-), vgl. §682 BGB

C. Gem. §823 II 1 iVm §263 I/246 I StGB?

(+), da Schädigung durch Betrug bzw. Unterschlagung

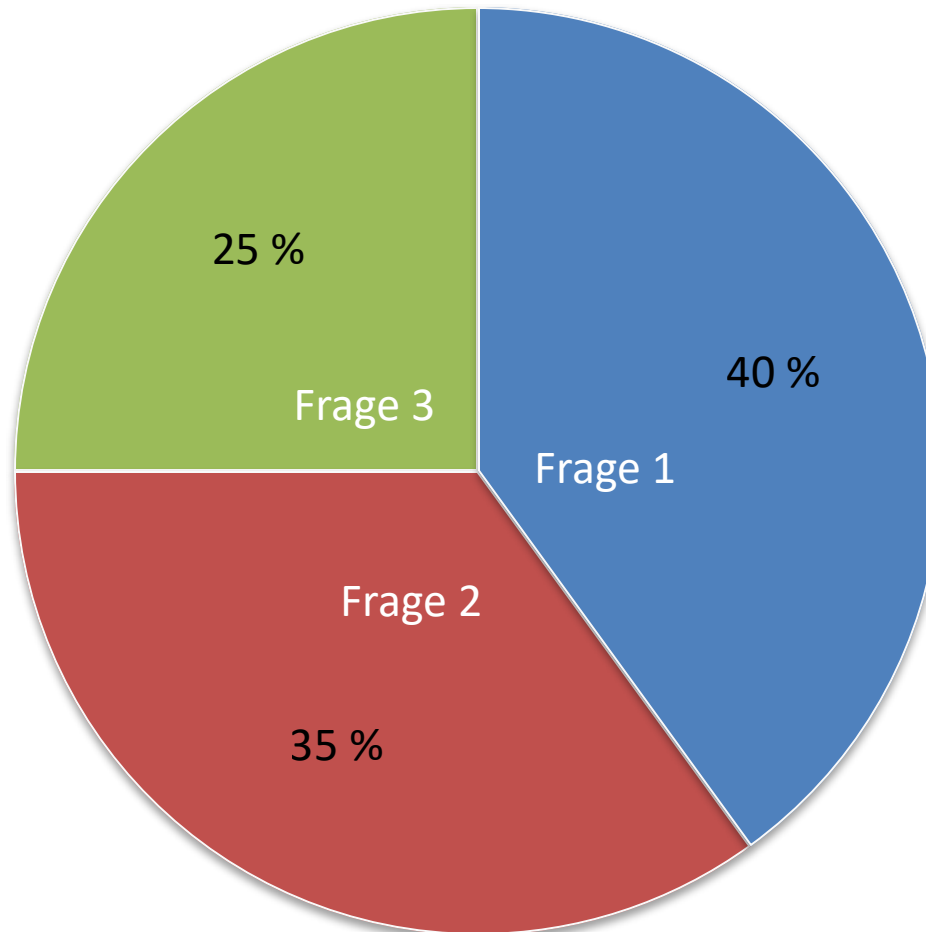
D. Gem. §826?

(+), da vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

E. Endergebnis

C kann von D Erstattung von 3.000€ fordern

Exkurs: Schwerpunkte*



*Persönliche Einschätzung des Dozenten; Abweichungen je nach Lösungsskizze des JPA oder Geschmack des Korrektors möglich



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**